

DGB Bezirk Berlin-Brandenburg · Keithstraße 1 · 10787 Berlin
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
Abteilung Hochschulen - Dr. Annekathrin Siebert-Reimer
Warschauer Str. 41-42
10243 Berlin

- Zusendung nur per E-Mail -

Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Berlin-Brandenburg, ver.di Berlin-Brandenburg und der GEW BERLIN zum Entwurf des Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetzes

24. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

DGB Berlin-Brandenburg, ver.di und GEW BERLIN bedanken sich für die Übersendung des Referentenentwurfes zum Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetz (BHGG) und nehmen wie folgt Stellung.

1.

Die Gewerkschaften raten nachdrücklich davon ab, den Entwurf in der vorliegenden Form im Abgeordnetenhaus von Berlin einzubringen. Das von Ihrem Hause zugrunde gelegte Modell einer Hochschulbaugesellschaft (BHG) ist mit einem erheblichen Eingriff in die Hochschulautonomie verbunden, entbehrt dem Schutz der Beschäftigten sowie dem Schutz vor Outsourcing, geht mit hohen finanziellen Unsicherheiten von Baumaßnahmen für die Hochschulen einher und wird die bestehenden Probleme der Hochschulgebäudeverwaltung und -sanierung noch einmal verschärfen.

Der Sanierungsstau an den Berliner Hochschulen ist unbestritten und erfordert zügiges Handeln. Die Ursachen liegen jedoch nicht in mangelnder Kompetenz der Hochschulen, sondern in einer **systematischen Unterfinanzierung und verzögerten Umsetzung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen durch den Senat über Jahrzehnte hinweg.** Bereits jetzt könnte der Senat die Hochschulsanierung beschleunigen und effizienter machen, indem er den Hochschulen die Bauherreneigenschaft zuerkennen würde.

Besonders problematisch ist das vorgesehene Vermieter-Mieter-Modell. Es überträgt die finanziellen Risiken der Baufinanzierung, Kreditaufnahme und Betriebskosten vollständig auf die Hochschulen, ohne dass diese hinreichend Einfluss auf Prioritäten, Flächenvergabe oder Betriebssicherheit erhalten. In der Finanzierung über Mieten und Kredite bleibt völlig offen, ob und in welcher Form das Land Berlin die zusätzlichen Kosten übernimmt

Kontaktperson:

Mailin de Groot
Bezirksjugendsekretärin
DGB Bezirk Berlin-Brandenburg

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
Keithstraße 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 21 240 313

mailin.degroot@dgb.de

bzw. wie die Hochschulen finanziell befähigt werden sollen, die entstehenden Zusatzkosten tragen zu können. Die Trennung von Bau- und Betriebskompetenz gefährdet zudem laufende Forschungsprojekte, den Betrieb von Laboren und Anlagen sowie die langfristige Sicherheit und Erfahrung der technischen Mitarbeitenden.

Die geplanten **Governance-Strukturen sind unzureichend und demokratisch nicht legitimiert**. Hochschulen, Studierende und Beschäftigte erhalten als hauptsächliche Nutzengruppen nur marginale oder optionale Mitbestimmungsrechte. Fachräte, Steuerungsrunden oder die Berücksichtigung der Hochschulinteressen (§ 3 BHGG) sind nicht verbindlich ausgestaltet. Damit droht eine Entkopplung der baulichen Planung von strategischer Hochschulentwicklung, was die Hochschulautonomie und die Wissenschaftsfreiheit erheblich beeinträchtigt.

Von besonderer Sorge ist der **fehlende Schutz der Beschäftigten**. Personalräte und technische Abteilungen werden nicht ausreichend in die Steuerung einbezogen, Personalüberleitungen sind unklar geregelt, und die Option zur Gründung von Tochtergesellschaften eröffnet das Risiko von Tarifflicht, Kompetenzverlust und Arbeitsverdichtung. Wissenschaftliche Mitarbeitende, die einen Großteil der Lehr- und Forschungsleistung erbringen, sowie Technik-, Service- und Verwaltungspersonal dürfen nicht als Strukturpuffer einer Reform instrumentalisiert werden.

II.

Im Einzelnen:

1. Fehlende Mitbestimmung und Angriff auf Hochschulautonomie

Den Hochschulen fehlen gesicherte Einfluss- und Beteiligungsmöglichkeiten bei der Bauplanung. Die BHG entscheidet selbst, welche Projekte sie priorisiert. Die Wissenschaftsfreiheit als Organisationsgrundrecht setzt allerdings infrastrukturelle Steuerungsfähigkeit voraus. Indem den Hochschulen die Kontrolle über Planung und Betrieb ihrer Gebäude entzogen wird, wird empfindlich in ihr Recht eingegriffen, strategische Schwerpunktsetzungen vorzunehmen. Dies stellt einen Eingriff in die Hochschulautonomie dar.

Die Mitbestimmung der Hochschulen und ihrer Mitglieder ist insbesondere nicht über die Gremien der BHG gesichert. In dem Aufsichtsrat, der über die Besetzung des Vorstandes (§ 8 ff. BHGG) entscheidet (§ 8 III BHGG), haben lediglich Vertreter*innen des Senats von Berlin Sitze und Stimmen; gleiches gilt für die Gewährträgersammlung (§ 15 I BHGG), die gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt ist (§ 9 III BHGG), über die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet (§ 11 III BHGG) und die Satzung erlässt (§ 23 II BHGG). Mitbestimmen dürfen nicht einmal die Hochschulleitungen, geschweige denn ihre Gremienmitglieder noch – außerhalb des nach dem PersVG BE unbedingt Erforderlichen – die Personalräte. Der mit § 16 BHGG vorgesehene Fachrat ist ein für den Senat lediglich optionales Gremium, in dem dann auch nur die Hochschulleitungen und die auch nur mit beratender Stimme sitzen.

Dabei hätte der Gesetzgeber durchaus die Möglichkeit, eine Hochschulbaugesellschaft unter Wahrung der Selbstbestimmung der Hochschulen zu errichten. So wäre zunächst denkbar, die Hochschulbaugesellschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts zu errichten, deren Mitglieder die Hochschulen sind und die mit von den Akademischen Senaten und den Personalräten der Hochschulen zu besetzenden Kontrollgremien ausgestattet ist. Vergleichbar könnte hier etwa die Kooperationsplattform nach dem BUA-KoopG sein. Eine solche Körperschaft öffentlichen Rechts könnte ebenfalls mit dem Recht zur Kreditaufnahme und einem Verbot zur Ausgründung zu Zwecken der Tarifflicht ausgestattet werden.

Auch als Anstalt öffentlichen Rechts könnte eine Hochschulbaugesellschaft selbstverwaltet eingerichtet werden, wenigstens aber eine Mitbestimmung der Nutzenden gesetzlich erfordert werden. Vergleichbar ist hier etwa das Studierendenwerkgesetz.

Indem der vorliegende Gesetzentwurf keinerlei Mitbestimmungsrechte der Hochschulen und ihrer Mitglieder vorsieht, setzt er die Hochschulen der Willkür einer rein vom Senat bestimmten Baugesellschaft aus. Der Senat könnte mithilfe der BHG über die Bauplanung und den Gebäudebetrieb den Hochschulen ganze Forschungsrichtungen verunmöglichen – ohne dass die etwas dagegen tun könnten. Zugleich steht zu befürchten, dass die eigentlich durch die Hochschulverträge abzusichernde Ausfinanzierung der Hochschulen durch den Senat vermittelt der BHG und ihrer Mietpolitik erneut gefährdet wird. In der Gesamtschau ist ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit als Organisationsgrundrecht zu befürchten, der **erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs** begründet.

2. Mangelnder Beschäftigtenschutz

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt insbesondere Beschäftigte in den Bauabteilungen der Hochschulen vor akute Sorgen. Der Gesetzentwurf lässt eine Garantie der Freiwilligkeit von Beschäftigten, von der Hochschule zur BHG zu wechseln, und ein Recht darauf, an die Hochschule zurückzukehren, vermissen. Ungesichert bleiben die Arbeitsplätze der Beschäftigten in den Bauabteilungen in den Hochschulen.

Zugleich bleibt völlig unklar, unter welchen Bedingungen Beschäftigungen an der BHG stattfinden sollen. Es ist nicht einmal sichergestellt, dass die BHG tarifgebunden ist. Unbeantwortet bleibt auch die Frage, wie die bestehenden tarifvertraglichen Rechte der Beschäftigten abgesichert und fortgeführt werden. Selbst, wenn die BHG selbst tarifgebunden ist, ist **Tarifflicht durch Outsourcing zu befürchten**: die BHG selbst kann Tochterunternehmen gründen (§ 20 BHGG); zugleich könnte sie mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Private beauftragen.

Der Beschäftigtenschutz ist dringend sicherzustellen! Beschäftigte dürfen keine Strukturpuffer einer Reform sein.

3. Fehlende Planbarkeit und finanzielle Unsicherheit

Es liegt in dem entworfenen Modell nicht in der Hand der Hochschulen, welche Liegenschaften an die BHG übertragen werden und welche der in die BHG übertragenen Liegenschaften zeitnah saniert werden.

Die Freiwilligkeit der Hochschulen bei der Übertragung von Gebäuden ist in keiner Weise abgesichert. Die Hochschulen könnten im Regelfall auch nicht gegen eine Übertragung von Gebäuden an die BHG vorgehen, insoweit der größere Teil der Liegenschaften im Eigentum des Landes liegt. Insoweit Liegenschaften ausnahmsweise im Eigentum der Hochschulen liegen oder Besitzschutzrechte gegen eine Übernahme der Verwaltung durch die BHG bestehen, steht ein faktischer Zwang zur Zustimmung zur Übernahme durch die BHG zu befürchten, unter anderem durch Unterfinanzierung der Hochschulen, Haushaltsdruck und politische Steuerung über Mittelzuweisungen. Unklar bleiben die genaue Ausgestaltung und der Leistungskatalog des Bandbreiten-Modells sowie die Kosten von Zusatzleistungen für die Hochschulen.

Zugleich haben die Hochschulen keinerlei Garantie, dass die – an die BHG übertragenen – wirklich essentiellen, forschungsintensiven Gebäude zeitnah saniert werden. Zu befürchten steht, dass die BHG zunächst „einfache“ Seminarraumbauten übernehmen wird, während komplexe, kostenintensive Forschungsinfrastruktur zurückbleiben wird. Dies betrifft etwa Hochleistungsstromversorgung, Reinraumtechnik, Speziallabore oder energieintensive Anlagen. Schon jetzt müssen teilweise Forschungs- bzw. Förderungsgelder und Bundesmittel zurückgegeben werden, weil die Infrastruktur – etwa eine unterbrechungsfreie Stromversorgung – nicht ausreicht. **Mithin sichert der Entwurf weder bedarfsgerechtes, wissenschaftsadäquates Bauen noch ein effizientes Bauen entlang der hochschul- und wissenschaftspolitischen Ziele des Landes Berlin.**

Weiter ist die **Sicherstellung des Betriebs** nicht geregelt. Komplexe Forschungsbauten benötigen spezialisiertes technisches Personal, langfristige Betriebssicherheit und institutionelles Erfahrungswissen. Dieses Personal ist bereits heute knapp. Der vorliegende Entwurf erlaubt eine Personalübernahme, verpflichtet aber nicht dazu. Dies wird zu dem Abzug qualifizierter Techniker*innen (!), dem Verlust von Anlagewissen vor Ort und der Gefährdung von Forschung und Drittmitteln führen. **Die Frage der Betriebssicherheit ist von immenser Bedeutung, wird durch den vorliegenden Entwurf aber überhaupt nicht zureichend geregelt.**

4. Risiken durch Vermieter-Mieter-Modell

Wenn Baumaßnahmen und größere Sanierungen über Kredite finanziert werden, die sich die BHG am freien Markt besorgen muss, ist klar, dass auch die Zinsen refinanziert werden müssen. Bau- und Sanierungsmaßnahmen werden hierdurch langfristig erheblich teurer. Die durch die Schuldenbremse für das Land Berlin beschränkten Möglichkeiten der Kreditaufnahmen für große Investitionen durch die Gründung einer Baugesellschaft zu umgehen, kann zwar sinnvoll sein. Es sollte jedoch klar sein, dass die hierdurch entstehenden Kosten

und Mehrkosten nichtsdestotrotz durch das Land zu finanzieren bzw. die Hochschulen finanziell dazu in die Lage versetzt werden müssen, die Kosten zu tragen. Andernfalls wird das vorgesehene Mietermodell zu einer Schuldenfalle oder einem Instrument indirekter weiterer Kürzungsmaßnahmen für die Hochschulen. Im jetzigen Gesetzesentwurf bleibt hingegen offen, ob und in welcher Form das Land Berlin die zusätzlichen Kosten übernimmt bzw. wie die Hochschulen finanziell befähigt werden sollen, die entstehenden Zusatzkosten tragen zu können.

5. Bedrohung sozialer Räume

Weiter steht zu befürchten, dass mit dem Vermieter-Mieter-Modell ein erheblicher Druck auf jegliche Raumnutzungen an der Hochschule entsteht. Hierbei wird insbesondere jegliche Raumnutzung, die nicht unmittelbar Lehre und Forschung dient, unter hohen Rechtfertigungs- und Finanzierungsdruck gesetzt. Der Gesetzesentwurf lässt die Berücksichtigung der Bedeutung von etwa Gruppenräumen oder studentischen Cafés und Hochschulgruppen, die ebenfalls auf eine Raumnutzung angewiesen sind, für das Campusleben vermissen. Damit könnten alle Raumnutzungen, die nicht explizit der Forschung und Lehre der Hochschulen dienen, unter Finanzierungsvorbehalt stehen. Denn explizites Ziel des Mietermodells ist die Verschlinkung der Raumnutzung. **So steht zu befürchten, dass am Ende auch studentische Cafés oder Hochschulgruppen für Raumnutzungen Miete zahlen müssen.**

Die Finanzierung über die Mieten ist gleichwohl nicht alternativlos. Denkbar und finanzverfassungsrechtlich zulässig wäre etwa, die BHG im Wesentlichen durch Zuwendungen aus dem Landeshaushalt zu finanzieren.

6. Räumliche Zerklüftung und Verschlinkung

Bei der von dem Gesetzentwurf verfolgten „hochschulübergreifenden Campuserwicklung“, der Schaffung von „Synergien“ und der Konzentration von Räumen steht die Verschlinkung, die räumliche Zersplitterung und der Verlust campusnaher Strukturen zu befürchten. Noch viel häufiger werden etwa Vorlesungen an von dem Hochschulcampus weit entfernten Gebäuden – etwa in einer anderen Hochschule – stattfinden müssen, um so „Synergien“ zu nutzen.

Auch ist nicht gesichert, dass wichtige Gebäude der Hochschulen erhalten bleiben: Macht die BHG Verluste, werden sich Gläubiger nach § 5 S. 2 BHGG zunächst aus dem Vermögen der BHG befriedigen müssen, bevor sie das Land in Anspruch nehmen. **Hierdurch könnte die BHG gezwungen werden, Hochschulliegenschaften zu veräußern, d. h. zu privatisieren.**

7. Komplexere Entscheidungswege

Dem Ziel des BHGG, Baumaßnahmen an Hochschulen zu beschleunigen, wird die BHG nicht gerecht werden. Insbesondere bei kleineren Maßnahmen werden sich Hochschulen und ihre Mitglieder nicht mehr unbürokratisch an ihre Bauabteilungen bzw. Hausmeister*innen wenden können, stattdessen werden **Entscheidungswege durch die Zentralisierung in**

der BHG weiter kompliziert und bürokratisiert. Verfahren werden dadurch ineffizienter - und nicht wie im Vorwort des Gesetzentwurfs ausgeführt effizienter.

III.

Aus Sicht der Beschäftigten stellt der Entwurf die Hochschulen vor erhebliche strukturelle, finanzielle und organisatorische Risiken. Er verlagert Verantwortung von der öffentlichen Hand auf Hochschulen und Beschäftigte, verschlechtert die Planbarkeit, erhöht die Bürokratie und bedroht die Qualität von Lehre, Forschung und Hochschulentwicklung.

Wir fordern daher:

1. Eine klare, transparente und bedarfsgerechte Finanzierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen durch das Land Berlin, ggf. unter Nutzung klassischer Kreditinstrumente, ohne dass die Kosten allein auf die Hochschulen verlagert werden.
2. Verbindliche Mitbestimmungsrechte für Hochschulen, Studierende und Beschäftigte in allen Entscheidungsprozessen der BHG.
3. Garantien für Personalübernahmen, Rückkehrrechte, Standort- und Aufgabenbindung sowie Tarifbindung auf Höhe der bestehenden Tarifverträge bei allen Überleitungen oder Tochtergesellschaften.
4. Eine umfassende Evaluation alternativer, kooperativer Modelle, die die bestehenden Kompetenzen und Erfahrungen der Hochschulen nutzen und die Prozesse beschleunigen, ohne zusätzliche Bürokratie aufzubauen.

Ohne substantielle Nachbesserungen sehen wir in der Einrichtung einer Hochschulbaugesellschaft in der vorliegenden Form eine erhebliche Gefährdung der Hochschulautonomie, der Beschäftigtenrechte und der wissenschaftlichen wie lehrbezogenen Leistungsfähigkeit der Berliner Hochschulen. **Dem Senat raten wir an, den Gesetzentwurf in dieser Form zurückzuziehen.**